



Statuten der Wulponia Künsnacht

1. Präambel

Die Wulponia Künsnacht wurde im Jahr 1886 gegründet.

Die am 17. März 1889 beschlossenen Statuten haben das Vereinsleben über mehr als ein Jahrhundert geprägt und den Geist der Wulponia getragen: Freundschaft, Geselligkeit, gelebte Traditionen, Verbundenheit mit der Natur und mit der Gemeinde Künsnacht.

Mit der vorliegenden Statutenrevision werden diese Werte ausdrücklich weitergeführt. Die neuen Statuten bezwecken keine Abkehr von den gelebten Werten, sondern dienen der rechtlichen Klärung und dem Schutz des Vereins und seiner verantwortungsvoll mitwirkenden Mitglieder unter den heutigen gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

2. Name und Sitz

Unter dem Namen Wulponia besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Künsnacht. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Sitz des Vereins ist beim Obmann.

3. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Wandertüchtigkeit seiner Mitglieder, Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern und die Durchführung von Anlässen.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Anlässen
- Sponsorenbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Aufnahmebedingungen werden durch den Vorstand definiert.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7. Ein- und Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Ein Mitglied kann bei Verletzung der Statuten und bei Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Die Mitgliederversammlung ist Rekurs-Instanz.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat die gesetzlich definierten Aufgaben. Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gemäss aktueller Mitgliederliste.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand und der Obmann werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Obmanns konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert. Der Revisor erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Obmanns oder des Stellvertreters. Der Zahlungsverkehr wird gewährleistet durch Einzelunterschrift des Quästors oder des Obmanns.

13. Datenschutz

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

15. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen gemäss Beschluss der abschliessenden Mitgliederversammlung verteilt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 16. Januar 2026 angenommen und ersetzen die Statuten vom 17. März 1889. Die neuen Statuten treten ab 16. Januar 2026 in Kraft.

Küsnacht, 16. Januar 2026

Der Obmann:



Alexander Lüchinger

Der Protokollführer:



Michael Schollenberger